

Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau

15. Jahrgang | **Nr. 45** | 8. November 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet durch die Post bezogen im Inland 3.— Dg., im Auslande 5,— Dg. pro Monat; unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i./Freistaat.

Der deutsch-polnische Wirtschaftsvertrag

Die am 4. November in Warschau abgeschlossenen Verträge sind das erste große Vertragswerk dieser Art, das zwischen dem Deutschen Reich und Polen zustande gekommen ist. Bis 1925 beruhten die Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Staaten auf den Bestimmungen des Versailler Vertrages, die einseitig das Deutsche Reich verpflichteten. Die nächsten zehn Jahre sind ausgefüllt von schweren Wirtschaftskonflikten zwischen beiden Ländern, die erst im März 1934 durch das bekannte Zollfriedensprotokoll beendet wurden. Dieses Protokoll stellte aber ebensowenig wie das Kompensationsabkommen vom 11. Oktober 1934 normale Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Staaten her. Diesem Zustand macht erst der jetzt nach fast 5 monatlichen Verhandlungen abgeschlossene Vertrag ein Ende. Der Vertrag, der am 20. 11. vorläufig in Kraft gesetzt wird, soll zunächst bis zum 31. Oktober 1936, danach automatisch ein weiteres Jahr laufen, falls er nicht bis zum 1. 10. 1936 gekündigt wird.

Das Vertragswerk besteht aus drei Teilen, deren Hauptstück der eigentliche Wirtschaftsvertrag, in dem sich beide Länder ohne Einschränkung vollständige Meistbegünstigung für ihren Warenverkehr zusichern, darstellt. Polen erlangt für seine Ausfuhr nach dem Deutschen Reich die deutsche Meistbegünstigung, umgekehrt tritt das Deutsche Reich in den Genuß sämtlicher Vorteile und Zollbindungen ein, die Polen in seinen 17 neuen Handelsverträgen anderen Staaten für ihreWaren eingeräumt hat. Daneben enthält der neue Wirtschaftsvertrag einige polnische Zollbindungen zugunsten des Deutschen Reiches, sowie Herabsetzung deutscher Einfuhrabgaben zugunsten Polens.

Das zweite Hauptstück des Vertragswerkes bildet das Warenabkommen, das die Listen der Kontingente sowie die Lieferungen im Rahmen von Marktordnungen enthält, die sich die beiden vertragschließenden Seiten zugestanden haben.

Der dritte Teil des Vertragswerkes ist ein Verrechnungsabkommen, das gegenüber den bisher von Polen abgeschlossenen Handelsvereinbarungen etwas völlig Neues darstellt. Mit dem Augenblick des Inkrafttretens dieses neuen Vertrages werden Zahlungen des regelmäßigen deutsch-polnischen Warenverkehrs, die nicht im Rahmen dieses Verrechnungsabkommens erfolgen, unzulässig sein. Grundsätzlich wird bestimmt, daß die deutschen Zahlungen für polnische Waren in Reichsmark in Berlin, die polnischen Zahlungen für deutsche Waren in Złoty in Warschau zu erfolgen haben. Der Ausgleich der Verrechnungsspitzen erfolgt durch ein besonderes Clearingverfahren. Diese Verrechnung vollzieht sich in einem Rahmen („Plafonds") von 83 Millionen Reichsmark für deutsche Waren, gegenüber 176 Millionen Złoty für polnische Waren. Die Lieferungen im Rahmen dieses Plafonds werden von beiden Seiten nach einem festen Ausfuhrplan vorgenommen werden, wobei für landwirtschaftliche Erzeugnisse Polens bestimmte monatliche Kontingente mit festen Zahlungsterminen vereinbart worden sind, während bei Industrieerzeugnissen sowie Holz Wertkontingente vorgesehen sind.

Ueber die Ausführung dieses Abkommens wird ständig ein deutscher und ein polnischer Regierungsausschuß wachen. Diese Ueberwachung ist vorgesehen worden, um rechtzeitig den Ein- und Ausfuhrplan dahin zu ändern, daß die beiderseits bei Ausstellung des Plans berücksichtigten Wirtschaftsinteressen gewahrt bleiben und das etwa gestörte Gleichgewicht des Warenaustausches sobald wie möglich wiederhergestellt wird.

Auf polnischer Seite wird für die technische Abwicklung dieses Verrechnungsverfahrens der Apparat der polnischen Kompensationshandelsgesellschaft m. b. H. (Zahan) zur Verfügung gestellt werden, aber unter der Aufsicht und Leitung eines von der polnischen Regierung hierzu bestellten Staatskommissars. Die Umwandlung dieser G. m. b. H. in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist vorgesehen. Im Deutschen Reich wird entsprechend von der Reichsbank eine „Verrechnungskasse" errichtet werden.

Die Vornahme von Ein- und Ausfuhrgeschäften wird auf beiden Seiten von der Vorlage eines „Verrechnungsscheins" abhängig gemacht. Die Abwicklung von Ein- und Ausfuhrgeschäften zwischen dem Deutschen Reich und Polen dürfte ungefähr wie folgt vor sich gehen: Der polnische Exporteur teilt seinem deutschen Abnehmer mit, was er auf Grund der erlangten Verrechnungsscheine liefern kann. Entscheidet sich der deutsche Abnehmer für dieses Geschäft, dann zahlt er nach Erhalt des entsprechenden Verrechnungsscheins bei der Verrechnungskasse in Berlin den Rechnungsbetrag in Reichsmark ein. Zur Gutschrift auf das bei der Verrechnungskasse geführte Złotykonto der „Zahan" wird der Reichsmarkbetrag in Złoty zum Berliner Börsenmittelkurs des Vortages der Einzahlung umgerechnet. Die Verrechnungskasse in Berlin teilt der Zahan zur Verständigung des polnischen Lieferanten die erfolgte Einzahlung mit. Die Zahlung an den Exporteur erfolgt entsprechend der Reihenfolge der Einzahlungen bei der Deutschen Verrechnungskasse. Die Abwicklung des Geschäftes in umgekehrter Richtung erfolgt unter den gleichen Bedingungen. Hier geschieht also die Einzahlung in Warschau in Złoty. Zur Gutschrift auf das bei der Zahan geführte Reichsmarkkonto der Berliner Verrechnungskasse wird der Betrag nach der entsprechenden Warschauer Börsennotierung umgerechnet. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß Einzelheiten über die gesamte banktechnische Abwicklung des Verrechnungsverkehrs noch bekanntgegeben werden.

Der Einbau des Danziger Geschäfts in den deutsch-polnischen Wirtschaftsverkehr erforderte eine Sonderregelung. Danzig ist innerhalb der Ausfuhr nach dem Deutschen Reich ein Anteil von $27\frac{1}{2}$ Mill. Gulden sichergestellt. Der Anteil an der Einfuhr aus dem Reich ist durch die danzig-polnischen Kontingentvereinbarungen vom 13. September 1935 geregelt.

Für die Verrechnung des Danziger Anteils an dem deutsch-polnischen Warenverkehr wird die Rolle der Zahan ersetzt durch eine Danziger Stelle, voraussichtlich die Staatsbank der Freien Stadt Danzig. Danziger Im- und Exporteure haben lediglich mit der Staatsbank der Freien Stadt Danzig zu tun. Die

Einzahlungen Danziger Importeure, ebenso die Auszahlungen an Danziger Exporteure, erfolgen ausschließlich in Danziger Gulden bei der Staatsbank der Freien Stadt Danzig.

Hinsichtlich der weiteren Verrechnung, insbesondere für den Geschäftsverkehr zwischen der Danziger Stelle und der Zahan in Warschau sind besondere Vereinbarungen getroffen worden. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß auch die Auszahlungen an Danziger Exporteure durch die Staatsbank der Freien Stadt Danzig in der Reihenfolge vorgenommen werden, in der die entsprechenden Einzahlungen im Reich bei der deutschen Verrechnungskasse erfolgen.

Im übrigen wird sich der Geschäftsverkehr zwischen Danzig und dem Deutschen Reich in der gleichen Weise wie zwischen Polen und dem Deutschen Reich abwickeln. Es wird auch der Danziger Importeur und Exporteur in jedem Einzelfalle sich einen sogenannten Verrechnungsschein beschaffen müssen, zu dem bei einfuhrverbotenen Waren, wie bisher, noch eine Einfuhrgenehmigung hinzukommt. Die Danziger Stellen, die die Verrechnungsscheine erteilen und ausgeben, werden noch bekannt gegeben.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit

In Anerkennung ununterbrochener, langjähriger treuer Mitarbeit hat die Industrie- und Handelskammer den Herren:

Bruno Hahn, seit 40 Jahren
Georg Reichel, seit 32 Jahren
Erich Hamann, seit 30 Jahren
Franz Bade, seit 30 Jahren
bei der Firma Landwirtschaftl. vorm. Landschaftliche Bank A. G., Danzig,
Hermann Ficht, seit 25 Jahren bei der Firma Moritz Stumpf & Sohn, Danzig,
Walter Kolm, seit 25 Jahren bei der Firma Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Filiale Danzig,

das silberne Denkzeichen am rotgelben Bande verliehen.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	28. 10. 35	29. 10. 35	30. 10. 35	31. 10 35	1. 11. 35	2. 11. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	75½ bez.	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	49½ bez. G.	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	—	—	49 bez.	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	50 bez. G.	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	—	—	49½ bez. G.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	49 bez.	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						—
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	100 bez.	100 bez.	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	55 bez.	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 28. Oktober bis 2. November 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Weizenkleie	Weizenkleie
28. 10. 35 29. 10. 35	nicht notiert														
30. 10. 35	130 Pfd. 18,75 G	flau 13,25 G	flau feine 16,— bis 16,50 G mittel lt. Muster 15.25 bis 15,75 G 114/5 Pfd. 14,90 bis 15,— G 110 Pfd. 14,65 G gal.-wolhyn. 105 Pfd. 14,40 G	—	flau 25,— bis 33,— G	—	22,— bis 24,— G	—	21,— bis 23,— G	20,— G	60,— bis 62,— G	—	24,— bis 25,50 G	—	—
31. 10. 35 1. 11. 35 2. 11. 35	nicht notiert														

Aus der Tätigkeit des Treuhänders der Arbeit

Unter dieser Ueberschrift wird künftig die Danziger Wirtschaftszeitung laufend über die Tätigkeit des Treuhänders der Arbeit, insbesondere über die erlassenen Tarifordnungen, berichten.

Die Tarifordnungen des Treuhänders der Arbeit haben eine besondere, gesetzlich bindende Kraft. Während früher auf Grund erlassener Tarifverträge nur dann vorgegangen werden konnte, wenn der einzelne betroffene Arbeiter oder Angestellte seine Rechte vor dem Arbeitsgericht geltend machte, wacht jetzt der Staat durch das Amt des Treuhänders der Arbeit über die Einhaltung der einzelnen Bestimmungen der Tarifordnungen. Selbstverständlich bleibt auch heute dem einzelnen Gefolgschaftsmitglied der Weg zum Arbeitsgericht offen. Jedoch greift auch darüber hinaus der Treuhänder der Arbeit in allen Fällen ein, wo die Betriebsführer bewußt und wiederholt gegen Tarifordnungen verstoßen, indem sie untertarifliche Löhne zahlen oder sonst Arbeitsbedingungen festlegen, die schlechter sind, als die einzelnen Bestimmungen der Tarifordnungen. Ein Verstoß gegen Tarifordnungen ist auf Antrag des Treuhänders der Arbeit gemäß § 22 des Danziger Arbeitsordnungsgesetzes vom Amtsgericht zu bestrafen.

Bestrafungen werden zwar Ausnahmefälle bleiben, jedoch lassen sie erkennen, wie streng heute bei der Geltung des Arbeitsordnungsgesetzes auf unbedingte Tariftreue gesehen wird. Gerade die besondere Wirtschaftslage Danzigs erfordert es, daß allen Gefolgschaftsmitgliedern unbedingt der tarifliche Mindestlohn gewährt wird. Ausnahmen hiervon werden vom Treuhänder der Arbeit grundsätzlich nicht zugelassen.

Im Monat Oktober wurden vom Treuhänder der Arbeit folgende Tarifordnungen erlassen:

1. Tarifordnung für Gärtnereien (Staatsanzeiger Teil II 1935, Seite 573).

Mit dem Erlaß der Tarifordnung ist langgehegten Wünschen der Gefolgschaftsmitglieder wie auch der Betriebsführer dieses Gewerbes Rechnung getragen worden. Die Verschiedenheit der Arbeitsbedingungen gerade in diesem Gewerbezweig war so groß, daß einerseits die Gefolgschaftsmitglieder unter teilweise außerordentlich drückenden Bedingungen arbeiten mußten, andererseits aber auch die Betriebsführer unter teilweise unliebsamer Konkurrenz zu leiden hatten. Mit dem Erlaß der allgemeinverbindlichen Gärtnertarifordnung sind diese Mißstände beseitigt. Die Tarifordnung ist gemäß Veröffentlichung im Staatsanzeiger Teil II 1935, S. 586 am 1. 11. 1935 in Kraft getreten.

Wie in anderen Tarifordnungen ist auch hier eine Lohnerhöhung nicht erfolgt, vielmehr sind die alten Lohnsätze übernommen und mit allgemeinverbindlicher Kraft festgesetzt worden. Daneben sind mancherlei soziale Verbesserungen bezüglich Urlaub, Kündigung, Ueberstunden usw. eingefügt worden. Diese sozialen Bestimmungen werden in ihrer Auswirkung nicht nur dem Wohle der Gefolgschaftsmitglieder, sondern darüber hinaus auch dem Wohl des gesamten Betriebes dienen.

2. Tarifanordnung für die Danziger Seeschiffahrt (Staatsanzeiger Teil II 1935, Seite 575).

Die durch die Geldenumwertung geschaffene besondere Lage im Danziger Wirtschaftsleben hatte seinerzeit eine Zwischenregelung der Lohnverhältnisse für die Danziger Seeschiffahrt notwendig gemacht. Diese Zwischen-Tarifregelung, die am 29. 5. d. Js. erlassen war und am 3. 7. d. Js. sowie am 7. 8. d. Js. bereits verlängert wurde, ist nunmehr durch eine neue Anordnung des Treuhänders der Arbeit aufs Neue letztmalig bis zum 31. 12. 1935 verlängert worden. Inhaltlich besagt diese Tarifanordnung, daß die im April 1935 auf den einzelnen Danziger Seeschiffen gezahlten Guldenheuer in gleicher Guldenhöhe weiterzuzahlen sind. Eine Verlängerung dieser Tarifregelung über den 31. 12. d. Js. hinaus ist nicht zu erwarten. In der Zwischenzeit wird wahrscheinlich eine vollständige neue Tarifordnung für die Danziger Seeschiffahrt nach Beratung im Sachverständigen-Ausschuß zur Veröffentlichung kommen.

3. Tarifregelung für die kaufmännischen Angestellten des Holzgewerbes (Staatsanzeiger Teil II 1935, Seite 585).

Zur Klarstellung strittiger Rechtsverhältnisse bezüglich der Entlohnung der kaufmännischen Angestellten des Holzgewerbes wurde eine neue Tarifregelung für diesen Berufszweig erlassen. Diese Tarifregelung besagt, daß 1. die alte Gehaltsregelung der kaufmännischen Angestellten im Holzgewerbe aufgehoben wird, daß 2. anstelle der aufgehobenen Vereinbarung der vom Senat für allgemeinverbindlich erklärte und durch Senatsverordnung verlängerte Tarif für die kaufmännischen Angestellten im Groß- und Einzelhandel (nebst Gehaltsabkommen) gilt, daß 3. bestehende günstigere Arbeitsbedingungen auch weiterhin unverändert bleiben, und daß 4. diese neue Regelung rückwirkend mit dem 1. 10. 1935 in Kraft tritt. Diese Tarifanordnung des Treuhänders der Arbeit beseitigt Unklarheiten, die durch die Kollision zweier nebeneinander geltender Tarife entstanden waren.

4. Tarifordnung für Trikotwebereien, Gummibandwebereien, Strickwarenfabriken und Posamentenfabriken (Staatsanzeiger Teil II 1935, Seite 600).

Im Zuge der Neuschaffung von Tarifordnungen in den verschiedensten Berufs- und Gewerbezweigen entstand auch auf diesem Gebiet eine Neuregelung der Arbeitsbedingungen. Dabei sind die 4 Gewerbezweige der Trikotwebereien, Gummibandwebereien, Strickwarenfabriken und Posamentenfabriken unter eine einheitliche Regelung gestellt worden, ohne daß jedoch eine unzulässige Schematisierung durch diese Anordnung erfolgt wäre. Besonders hervorzuheben sind die Bestimmungen über die Ueberstundenregelung, die Lohnzahlung, die Kündigung sowie den Urlaub. Die Tarifordnung ist insofern besonders beweglich gehalten, als gemäß § 4 die Entlohnung nach den durch Einzelarbeitsvertrag, Betriebsordnung bezw. Tarifvertrag festgelegten Stundenlöhnen erfolgt. Insoweit ist für keinen Betrieb auf dem Gebiet der Lohnzahlung eine belastende Lohnerhöhung festgesetzt worden. Jedoch sind auch hier in dieser Tarifordnung wesentliche soziale Verbesserungen zum Wohle des Gesamtbetriebes eingebaut worden. Insbesondere ist der Gedanke einer vorbildlichen Urlaubsregelung vornehmlich auch für Schwerbeschädigte, Schwerkriegsbeschädigte und insbesondere Lehrlinge und Jungarbeiter in Uebereinstimmung mit früheren Tarifordnungen verankert worden. Die Tarifordnung tritt mit dem 23. 10. 1935 in Kraft.

5. Tarifanordnung für die Beschäftigung von einheimischen Arbeiterkolonnen in der Landwirtschaft (Staatsanzeiger Teil II 1935, Seite 602).

Diese Tarifanordnung gilt für solche landwirtschaftlichen Kolonnenarbeiter, die von einem Kolonnenführer zu einer Kolonne zusammengestellt werden und landwirtschaftliche Arbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben verrichten. Hier hatten sich gewisse Mißstände herausgebildet, die den Erlaß des Treuhänders der Arbeit notwendig machten. Die neue

Tarifanordnung enthält Einzelbestimmungen über Geltungsbereich, Arbeitsverhältnis, Arbeitszeit, Entlohnung, Reisekosten, Arbeitsgeräte, Kündigung und Entlassung, Arbeitsfrieden, Akkordsätze für die Kartoffelernte. Sie tritt rückwirkend mit dem 15. 11. 1935 in Kraft. Bei der Entlohnung wird unterschieden in Barlohn, Beköstigung und Unterkunft. Die einzelnen Barlohnsätze sind ebenso festgesetzt wie die Sätze für die Verpflegung. Genaue Einzelbestimmungen werden darüber gegeben, was der einzelne Kolonnenarbeiter als Verpflegung zu erhalten hat. Schließlich sind auch genaue Bestimmungen über die Unterkunftsräume der Gefolgschaftsmitglieder geschaffen worden. Die Bestimmungen über die Reisekosten bieten Gewähr, daß die Arbeiter zur Arbeitsstätte gebracht werden, oder daß die Reisekosten vergütet werden. Die Kündigung der Kolonnenarbeiter erfolgt mit dreitägiger Frist durch den Betriebsführer an den Kolonnenführer. Fristlose Entlassung einzelner Kolonnenarbeiter ist nur aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen zulässig. Bei der Fassung der Tarifanordnung ist im übrigen den berechtigten Wünschen sowohl der Gefolgschaftsmitglieder als auch der Betriebsführer Rechnung getragen worden.

6. Tarifänderung der Tarifordnungen für die Uniform-Maß-Schneiderei und Uniform-Lieferungs-Schneiderei sowie für die Herren- und Damen-Maß-Schneiderei (Staatsanzeiger Teil II 1935, Seite 604).

Einem Antrage der Schneiderinnung entsprechend wurden die erlassenen Uniform- und Zivil-Tarifordnungen des Treuhänders der Arbeit in der Weise geändert, daß 1. diese Tarifordnungen für alle Facharbeiter und weiblichen Hilfskräfte einschließlich aller Heimarbeiter (nicht nur der ständigen Heimarbeiter) Gültigkeit haben, und daß 2. der § 6 dieser Tarifordnungen hinsichtlich der Kündigungsbestimmungen eine Neufassung erhält. Das Arbeitsverhältnis für sämtliche Gefolgschaftsmitglieder sowie für ständige Heimarbeiter, die mindestens 6 Monate ununterbrochen im Betriebe beschäftigt sind, kann von beiden Seiten nur mit einer Zweiwochenfrist (Verheiratete) bezw. Einwochenfrist (Ledige) zum Lohnwochenschluß gekündigt werden. Gefolgschaftsmitglieder, die noch nicht solange im Betriebe arbeiten, können mit dreitägiger Frist gekündigt werden. Kettenkündigungen sind unzulässig.

Danziger Gewerbetreibende, unterstützt den Danziger Luftschutzbund!

Danzig

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 16. bis 31. Oktober 1935.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggon	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
16. 10. 35	12	180	26	391	20	302	62	925	23	350	23	340	9	125
17. 10. 35	6	90	15	226	35	525	75	1134	18	273	11	167	4	55
18. 10. 35	13	193	10	150	13	195	49	738	23	333	1	15	3	40
19./20. 10. 35	18	270	19	287	56	840	102	1530	29	432	6	90	5	55
21. 10. 35	13	196	28	425	25	376	94	1411	24	353	23	355	5	55
22. 10. 35	4	60	8	120	46	690	136	2041	21	310	5	76	3	35
23. 10. 35	6	90	16	240	32	480	130	1947	13	193	15	225	5	65
24. 10. 35	10	151	6	90	19	285	114	1712	21	319	28	431	4	66
25. 10. 35	5	75	8	121	8	120	74	1111	8	116	9	135	1	5
26./27.10.35	34	514	12	180	49	737	143	2172	34	508	14	205	2	30
28. 10. 35	4	60	18	270	28	421	108	1635	22	320	19	285	4	57
29. 10. 35	13	197	4	63	29	436	130	1962	35	519	25	377	8	116
30. 10 35	20	301	18	271	35	528	127	1890	20	301	21	315	4	55
31. 10. 35	8	120	7	106	42	631	130	1959	36	547	37	565	3	52
Gesamt	166	2497	195	2940	437	6566	1474	22167	327	4874	237	3581	60	811

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 21. bis 31. Oktober 1935

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen .	161	2845	184	3059	545	12237	38	757	1276	24048	9	155	1398	26115	3	40	1370	27002
Holz . .	8	115	8	134	95	2256	73	1152	14	218	180	3252	394	6844	350	6077	—	—
Getreide . Saaten .	637	9505	15	226	5	73	333	5066	446	6723	—	—	137	2083	649	9735	—	—
Zucker .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha .	9	116	7	100	—	—	1	15	71	1012	—	—	—	—	—	—	23	349
Rübenschn.	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	2	30	—	—	—	—	—	—
Melasse .	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	381	—	—
Mehl . .	14	206	1	20	—	—	103	1627	10	151	—	—	—	—	11	165	—	—
Salz . .	10	145	—	—	—	—	3	135	—	—	—	—	3	55	—	—	—	—
Spiritus .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute . .	—	—	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier . .	7	135	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement .	5	75	2	30	—	—	—	—	—	—	3	45	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	10	185	21	313	—	—	45	761	25	465	—	—	—	—	—	—	17	262
Versch. Güter .	209	3272	174	1844	133	2094	132	1839	168	2564	3	40	38	636	16	237	165	2386
Cellulose	—	—	—	—	3	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh, Pferde	46Wagg.	4 Stück			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zahlung der fälligen Steuern.

Gemäß § 320 Steuergrundgesetz in der Fassung der Verordnung vom 15. 8. 1935 wird an die Zahlung nachstehender Steuerbeträge erinnert:

Gemeinsames Soll (Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbe-, Vermögen-, Umsatzsteuer)
Gemeinsames Grundstücks-Soll (Grundvermögensteuer, Müll-, Kanal- und Straßenreinigungsgebühren)
Hundesteuer
} am 15. 11. 1935 fällige Vierteljahresbeträge

Lohnsteuer am 5. 11. 35
Umsatzsteuer-Selbstzahlung am 10. 11. 35
} fällige Beträge für den Monat Oktober 1935

Wohnungsbauabgabe am 15. 11. 35 fällige Beträge für den Monat November 1935

Steuerreste, Gebühren, Strafen aller Art, soweit sie fällig geworden sind, ohne gestundet zu sein.

Wer die vorgenannten Rückstände nicht bis zu den angegebenen Terminen bezahlt, hat die kostenpflichtige Zwangsbeitreibung zu gewärtigen, ohne daß es fortan noch einer besonderen Mahnung bedarf. Außerdem wird im Falle der nicht rechtzeitigen

Zahlung ein Säumniszuschlag von 2 % (in besonderen Fällen von 5 %) des Steuerbetrages erhoben.

Danzig, den 26. Oktober 1935.

Steuerkasse für die Freie Stadt Danzig.

Kohlenausfuhr über den Hafen von Danzig im Monat September 1935.

(Ohne Bunkerkohle.)

nach:	Schiffe	mit t Ladung Kohle
Schweden	38	50 265
Frankreich	23	53 449
Belgien	6	20 100
Italien	3	18 478
Argentinien	2	11 755
Dänemark	8	9 585
Holland	1	3 165
Norwegen	1	1 325
Finnland	1	960
Gesamtausfuhr im Monat September 1935	83	169 082
im Monat August 1935	89	193 048
im Monat September 1934	95	205 938

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Aenderung der Verordnung über das Einfuhrverbot für einige Waren.

Verordnung

des Ministerrats vom 29. Oktober 1935 betr. Aenderung der Verordnung des Ministerrats vom 12. Oktober 1934 über das Einfuhrverbot für einige Waren.

(Dz. Ust. Nr. 79 vom 31. 10. 1935, Punkt 491.)

Auf Grund des Art. 30 Abs. 6 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 84/610) wird folgendes verordnet:

§ 1. In der Verordnung des Ministerrats vom 12. 10. 1934 über das Einfuhrverbot für einige Waren in der Fassung der Verordnung vom 29. April 1935 werden folgende Aenderungen eingeführt:

1. Im § 1 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Die Einfuhr der in der Anlage Nr. II zu dieser Verordnung aufgeführten Waren in das polnische Zollgebiet ist bis zum 30. April 1936 einschließlich verboten.“;

2. Im § 2 erhält Buchstabe d) folgenden Wortlaut:

„d) von den Verzeichnissen Nr. 1 und Nr. 2 zur Verordnung des Finanzministers vom 29. Oktober 1935 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform über Zollermäßigungen und Zollbefreiungen (Verfg. vom 1. 11. 35 — Z 470/10 958/35) umfaßt sind;“.

§ 2. Vorliegende Verordnung tritt mit dem 1. November 1935 in Kraft. Die in der Zeit bis zum 31. Oktober 1935 erteilten Einfuhrbewilligungen für Waren der Anlage Nr. II zur Verordnung des Ministerrats vom 12. Oktober 1934 über das Einfuhrverbot für einige Waren in der Fassung der Verordnungen vom 6. Dezember 1934, 13. März 1935, 11. April 1935 sowie vom 24. Juli 1935 sind innerhalb der in diesen Bewilligungen bezeichneten Fristen gültig.

Verzollung von Fahrradteilen (Pos. 1148.)

Rundschreiben T 41

des Finanzminsteriums v. 20. 9. 35 LD IV 26914/2/35.

(Dziennik Urz. Min Sk. Nr. 28/624.)

Auf Grund des Art. 13, Abs. 4. des Zollrechtes (Dz. U. R. P. 1933 Nr. 84 Pos. 610) erläutert das Finanzministerium, daß die sogen. “Schalen“, welche den Grundteil der Gabel- und Stützengarnituren bilden, die bei Fahrrädern an Stelle der Ringe für die Kugellager bezw. für diese Kugeln verwendet werden, die in Kränzen eingesetzt sind, im Zolltarife nicht bes. angeführt sind und demnach der Verzollung auf Grund des Art. 1, Punkt 4 der Verordnung des Präsidenten der Republik betreffend die Festsetzung des Einfuhrzolltarifes (Dz. U. R. P. 1932 Nr. 85 Pos. 732) nach jener Position unterliegen, welche hinsichtlich der Verwendung die am meisten ähnliche Ware enthält, d. h. nach Pos. 1148 des Zolltarifes.

Gleichzeitig treten alle mit obigen im Widerspruche stehenden Erläuterungen und Entscheidungen außer Kraft

Verzollung von Waren, die Vertragszölle genießen.

Rundschreiben

des Finanzministers vom 26. 10. 35 LD IV 28320/3/35 über die Grundlagen der Zollbemessung für Waren, die Vertragsermäßigung genießen.

(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 30, Pos. 685.)

In der Zusammenstellung der Vertragssätze, die den Zollämtern mit Rundschreiben vom 3. 11. 1933 LD IV 28731/2/32 übersandt wurde, wurde ein provisorisches Verzeichnis der Waren, die Vertragsermäßigung genießen können, gegeben. Dabei gab dieses Verzeichnis außer den Sätzen bei einigen Waren auch die Grundlagen für die Zollbemessung, die bei Inkrafttreten der einzelnen Handelsverträge angewandt wurden an.

Durch die späteren Verordnungen vom 3. 10. 34 LD IV 27096/3/34 und vom 18. 3. 35 LD IV 4721/1/35 wurde erläutert, daß bei Festlegung der Grundlagen für die Bemessung von Waren, die gemäß der abgeschlossenen Handelsverträge Vertragsermäßigungen genießen, auf die betreffenden Bestimmungen der einzelnen Handelsabkommen bezugzunehmen ist und sofern die Texte dieser Verträge, wie es bei den meisten durch Polen abgeschlossenen Verträgen der Fall ist, Bestimmungen über die Art, in der die Grundlagen für die Zollbemessung für die einzelnen Vertragsermäßigungen genießenden Waren festzustellen ist, nicht enthalten, die allgemeinen jeweilig gültigen autonomen Vorschriften anzuwenden sind.

Trotz dieser Erläuterungen haben einige Zollämter nach wie vor Zweifel darüber, welche Grundlagen anzuwenden sind bei der Verzollung von Vertragsermäßigung genießenden Waren, die nach dem alten Zolltarif der Verzollung einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung unterlagen, gegenwärtig aber nach dem Nettogewicht verzollt werden.

Daher wird beispielsweise erläutert, daß Waren, die von den nachstehend angeführten Positionen erfaßt werden und gemäß Rundschreiben LD IV 28731/2/33 der Abfertigung einschließlichdes Gewichts der unmittelbaren Verpackung unterliegen,

gegenwärtig abzufertigen sind:

1. erfaßt von den Positionen 68 P. 1, 2; 230 P. 2a—d; 233 aus P. 1, 2a, 234 P. 1; 236 aus P. 1; 237 P. 1; 239 aus P. 1; 240; 243 P. 1, 2; 244 P. 1a, b, 2, 3 a, b; 250 aus P. 1a, aus P. 2a; 251 P. 2a; 253 P. 1; 256 aus P. 1, aus P. 2, aus P. 3, aus P. 3a, aus P. 4; 262 P. 1; 263 P. 1; 266 P. 1; 267 P. 1, aus P. 1; 268; 323 aus P. 1c; 356; 396 aus P. 1; 397 aus P. 2; 419 P. 2a; 421; 453 P. 1a, 2a; 459 P. 1a; 466 P. 1a; 467 P. 2a nach dem Nettogewicht.

2. erfaßt von den Positionen 334; 337 P. 1 — nach dem Bruttogewicht.

Wenn eine der Verzollung nach dem Nettogewicht unterliegende Ware in einer Verpackung eingeht, die zusammen mit der Ware zum Einzelverkauf bestimmt ist, so wird diese Ware gemäß den Bestimmungen des Art. 5 P. 10 der Verordnung des Präsidenten vom 23. 8. 32 über die Einführung des Einfuhrzolltarifs zusammen mit dem Gewicht dieser Verpackung verzollt.

Diese Erläuterungen finden ausschließlich in Zukunft Anwendung.

Erläuterungen zu Pos. 18 des Ausfuhrzolltarifs.

Rundschreiben T 52
des Finanzministers vom 26. 10. 35 LD IV 30458/2/35 betreffend Erläuterungen zum Ausfuhrzolltarif (betrifft Pos. 18 des Ausfuhrzolltarifs).

(Drz. Urz. Min. Skar. Nr. 30, Pos. 687).

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts (Dz. U. 1933 Nr. 84, Pos. 610) erläutert das Finanzministerium folgendes:

Brettchen aus Nadelschnittholz, in entsprechenden Maßen zugeschnitten zur Herstellung von Verpackungen, auch gehobelt, jedoch anders nicht bearbeitet, auch in Bündeln (sogenannte Kistenkompletts) zusammengefaßt, sind bei der Ausfuhr als Nadelschnittholz zu behandeln und nach Pos. 18 des Ausfuhrzolltarifs zu verzollen.

Kistenkompletts, die außer den obigen Bestimmungen anders bearbeitete Brettchen enthalten, sind ebenfalls nach Pos. 18 des Ausfuhrzolltarifs zu verzollen. Oben erwähnte Brettchen und Kompletts sind bei Vorlegung der entsprechenden vom Industrie- und Handelsministerium herausgegebenen Bescheinigungen auf Grund der Anmerkung 1 zur Gruppe II des Ausfuhrzolltarifs zollfrei.

Sämtliche entgegenstehenden Erläuterungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif (Pos. 1067, P. 3).

Rundschreiben T 47
des Finanzministeriums L. D. IV. 29244/2/35 vom 16. Oktober 1935. (Monitor Polski Nr. 245/291 vom 24. Oktober 1935.

Auf Grund des Art. 13, Abs. 4 des Zolltarifes (Dz. U. 1933 Nr. 84, Pos. 610 — Uebers. Nr. 9116/1772) wird erläutert wie folgt:

Die Müllereimaschine zum Vermahlen, sogen. „Fanal"-Mahlmaschine, besteht aus zwei Teilen: 1. aus 1 Paar glatter Quetschwalzen aus gehärtetem Gußeisen, welche in dem oberen Teil der Maschine eingebaut sind, 2. aus zwei flachen Steinscheiben, welche senkrecht auf einer wagrechten Achse aufgesetzt sind, von welchen eine unbeweglich, die andere beweglich ist, und die in den unteren Teil der Maschine eingebaut sind.

Die Steinscheiben sind aus einer Schmirgel- und Porzellantonmischung hergestellt, besitzen rauhe Oberflächen und sind in der Richtung des Halbmessers der Scheibe gerillt. Die Achse, auf welcher die Scheiben aufgesetzt sind, besitzt an den Enden einen Regulator mit Mikromillimeterteilung zum Regulieren der Entfernung zwischen den Scheiben.

Die „Fanal"-Mahlmaschine dient zum Zerquetschen und hierauf zum Zerreiben von Grützen und Mahlprodukten und wird nach Pos. 1067, P. 3 des Zolltarifes als nicht besonders ben. Müllereimaschine verzollt.

Zolltarifentscheidungen.

Nach Danziger Zollblatt.

Zu Tarifstelle 115/116.

D IV 13976/2/35 vom 13. 9. 35.
Eingang 20. 9. 35.

1. In Fischerfahrzeugen des Danzig-polnischen Zollgebietes zur Einfuhr gelangende Fische, die aber nicht vom eigenen Fischfang, sondern von fremden Fischerfahrzeugen herstammen, sind nach Tarifstelle 116 unter Anwendung der Anmerkung 2 zu den Tarifstellen 115, 116 zu verzollen.

2. Das Bemessungsgewicht der in Fischsicken eingeführten lebenden Fische ist durch tatsächliches Verwiegen zu ermitteln; zu diesen Fischen rechnen auch Süßwasserfische.

Vergl. auch D IV 18535/2/34 vom 23. 11. 34.
Z 310/10020/35 vom 27. 9. 35.

Zu den Tarifstellen 236, 431, 490.

D IV 4276/2/35 vom 16. 5. 35.
Eingang 21. 5. 35.

In der Nahrungsmittelindustrie verwendete Aromata und Pasten sind zu verzollen:

1. Vanillearoma, Marzipanaroma, Sahnearoma, „Brand Paste duplex", „Curacao duglex" und „Sherry Brandy", alles in Form einer Paste, ohne Weingeist — als eingedickte Ersatzstoffe von Fruchtsäften mit Zucker nach Tarifstelle 236/2.
2. Nougataroma in Paste als eingedickter Fruchtsaft ohne Zucker nach Tarifstelle 236/1.
3. Eingedicktes Butteraroma als nicht besonders genanntes organisches chemisches Erzeugnis nach Tarifstelle 490/2,
4. Vanilleextrakt, Bienenstichextrakt und Rumextrakt zum Backen, Fruchtöl von Waldmeister, „Analac", ein konzentriertes Erdbeeraroma, künstliche Glühweinessenz, künstliche Essenz, „Fondant Curacao", Kirschessenz mit Rumaroma, Arracessenz „Fondant", Rumessenz „Fondant", Weinessenz „Champagner", Vanillearoma „Bonbongeist" — alles ohne Weingeist — als künstliche wohlriechende Erzeugnisse ohne Weingeist nach Tarifstelle 431/2.

Z 310/7382/35 vom 23. 10. 35.

Zu Tarifstelle 285.

D IV 25276/2/35 vom 9. 9. 35.
Eingang 12. 9. 35.

Zur Vergällung von Mehl der Tarifstelle 285 ist Eosin in einer Menge von 0,05 g und auf 1 kg Mehl zu verwenden.

Das zur Vergällung des Mehls bestimmte Eosin darf höchstens 1 v. H. Kochsalz enthalten und muß sauber und frei von fremden Bestandteilen sein; ins-

besondere darf es keine giftigen Verbindungen wie Arsen und schwere Metalle enthalten.

Z 310/9724/35 vom 20. 9. 35.

Zu Tarifstelle 382.

D IV 2680/2/35 vom 23. 9. 35.

Eingang 28. 9. 35.

Neurogen, ein künstlich zusammengesetztes Badesalz, ist als mineralisches Heilsalz nach Tarifstelle 382 zu verzollen.

Z 310/10264/35 vom 15. 10. 35.

Zu Tarifstelle 384.

D IV 27016/2/35 vom 23. 9. 35.

Eingang 26. 9. 35.

„Dr. Hähles Heilkrafterde“ ist als ein pharmazeutisches Präparat nach Tarifstelle 384 zu verzollen. Es kann nur Erlangung einer Bewilligung durch den Erzeuger gemäß Verordnung vom 30. 6. 1926 in das Gebiet der Republik Polen eingeführt werden, weil es ein nicht eingetragenes Heilmittel darstellt.

Z 310/10178/35 vom 1. 10. 35.

Zu den Tarifstellen 709—712.

D IV 22849/2/35 vom 16. 9. 35.

Eingang 20. 9. 35.

Herren- und Knabenkleidung werden durch die Größennummer von einander unterschieden. Knabenkleidung über Nr. 30 ist zur Herrenkleidung zu rechnen, während Knabenkleidung Nr. 30 und darunter zur Kinderkleidung zählt.

Die Feststellung der Kleidernummer erfolgt in der Weise, daß die Breite des Rockes, Ueberziehers, Mantels und dergl. in Brusthöhe von der Rückenmitte zum Rande in Zentimetern gemessen wird. Die erhaltene Zentimeterzahl, die bei Kleidung mit einreihigem Verschluß um 4 cm und bei zweireihigem Verschluß um 8 cm zu verringern ist, ergibt die Nummer der Kleidung.

Zur Bezeichnung der Kleidermaße benutzt man nur gerade Zahlen; erhält man also bei dieser Messung eine ungerade Zahl, so ist die nächste niedrigere gerade Zahl maßgebend.

Z 310/10018/35 vom 28. 9. 35.

Zu Tarifstelle 745.

D IV 10018/2/35 vom 27. 8. 35.

Eingang 30. 8. 35.

Schweißblätter, die aus Weichgummi und gebleichtem Baumwollgewebe bestehen und deren überwiegender Bestandteil Weichgummi ist, sind auf Grund des Art. 4,2 E. T. V. als Erzeugnisse aus Weichgummi mit Zusatz anderer Stoffe, im Stückgewicht unter 100 g, nach Tarifstelle 745/3 zollpflichtig.

Die Entscheidung D IV 19773/2/34 vom 8. 11. 1934 gilt somit nur für Schweißblätter, deren überwiegender Bestandteil nicht Weichgummi, sondern das Baumwollgewebe ist.

Z 310/9490/35 vom 20. 9. 35.

Zu Tarifstelle 745.

D IV 27029/2/35 vom 30. 9. 35.

Eingang 7. 10. 35.

Aus synthetischem Material hergestellt Schläuche, die wegen ihrer Unempfindlichkeit gegen Oel, Benzin, Benzol u. dgl. anstelle von Gummischläuchen oder Metallrohren bei Motoren und Maschinen gebraucht werden, und die wegen ihres silberartigen Aussehens die Bezeichnung „Silberschläuche“ tragen, sind wie Erzeugnisse aus Weichgummi nach Tarifstelle 745 zollpflichtig.

Z 310/10436/35 vom 23. 10. 35.

Zu Tarifstelle 807.

D IV 25880/2/35 vom 30. 9. 35.

Eingang 4. 10. 35.

Zylinderförmige Röhren von gerader Achse, die aus mit Bakelith getränkter Papiermasse bestehen, sind nach Tarifstelle 807/2 zu verzollen, da sie noch kein fertiges Erzeugnis, sondern einen bearbeiteten Rohstoff bezw. ein Halbfabrikat darstellen.

Z 310/10404/35 vom 18. 10. 35.

Zu Tarifstelle 834.

D IV 27585/2/35 vom 30. 9. 35.

Eingang 7. 10. 35.

Kartuschen aus Pappe, mit Baumwollsamt beklebt, wie sie für gewöhnlich von Juwelieren als Ausstattungsunterlagen von Schmuckgegenständen verwandt werden, sind als Buchbindererzeugnisse mit Zusatz gewöhnlicher Stoffe nach Tarifstelle 834/2 zu verzollen.

Z 310/10428/35 vom 18. 10. 35.

Zu Tarifstelle 876.

D IV 26081/2/35 vom 25. 9. 35.

Eingang 5. 10. 35.

Bei der Feststellung der Stärke einfarbiger, nicht glasierter Tonplatten aus gesinterter Masse (Tarifstelle 876) mit regelmäßig angeordneten buckelförmigen Erhebungen auf einer Seite ist die Stärke der eigentlichen Platte maßgebend; die Er-

hebungen bleiben bei der Bemessung der Stärke unberücksichtigt.

Z 310/10390/35 vom 18. 10. 35.

Zu Tarifstelle 994.

D IV 15633/2/35 vom 14. 8. 35.

Eingang 21. 8. 35.

Zigarettendosen und Zigarettenspender aus Metallen und Legierungen der Tarifstelle 977 bis 981 sind, da sie den Charakter von Schreibtischgeräten haben, nach Tarifstelle 994/3 zu verzollen.

Z 310/9610/35 vom 22. 10. 35.

Zu Tarifstelle 994.

D IV 17563/2/35 vom 7. 9. 35.

Eingang 11. 9. 35.

Vervielfältigungsmatrizen „Rotaprint" aus Aluminiumblech, mit Papier unterklebt, sind als bearbeitete Erzeugnisse aus Aluminium, mit Zusatz gewöhnlicher Stoffe, nach Tarifstelle 994/2 zu verzollen.

Z 310/9844/35 vom 20. 9. 35.

Zu Tarifstelle 1015.

Rundschreiben T 39

Nr. D IV 25917/2/35 vom 18. 9. 35 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.

Mon. Polski Nr. 219 vom 24. 9. 35 Pkt. 253.

Eingang 25. 9. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Sämtliche aus Eisenblech oder aus anderen unedlen Metallen gestanzten Erzeugnisse in der Gestalt von Oesen mit gezogenem Röhrchen, in der Form und Größe von Schuhösen, aber für andere Zwecke bestimmt, wie z. B. zum Schutz der Lochränder bei Korsetten, bei Kartonnagewaren und dergl. sowie zur Verbindung verschiedener Stoffe, werden, da sie im Zolltarif nicht genannt sind, auf Grund des Art. 4 P. 4 der Verordnung über die Festsetzung des Einfuhrzolltarifs in gleicher Weise wie Schuhösen nach Tarifstelle 1015 verzollt.

Z 310/10194/35 vom 3. 10. 35.

Zu Tarifstelle 1065.

D IV 24572/2/35 vom 5. 10. 35.

Eingang 8. 10. 35.

Eine Bügel- und Glanzmaschine mit Gasheizung für Wäsche ist als Preßmaschine nach Tarifstelle 1065 zu verzollen.

Z 310/10494/35 vom 22. 10. 35.

Zu Tarifstelle 1084.

D IV 17196/2/35 vom 10. 9. 35.

Eingang 11. 9. 35.

Wellen, Zahnräder und Kegelräder für landwirtschaftliche Maschinen sind zu verzollen:

1. Wellen — nach Tarifstelle 1084/1,
2. Zahnräder und Kegelräder — nach Tarifstelle 1084/8.

Vergl. auch die Entscheidung D IV 7901/2/34 über Lagerschalen.

Z 310/9806/35 vom 20. 9. 35.

Zu Tarifstelle 1094.

D IV 5085/2/35 vom 12. 9. 35.

Eingang 16. 9. 35.

Die Tarifentscheidung D IV 15607/2/35 vom 18. 5. 35 wird aufgehoben und die Tarifentscheidung D IV 2419/2/35 vom 18. 3. 35 wieder für gültig erklärt.

Z 310/9902/35 vom 23. 9. 35.

Zu Tarifstelle 1231.

D IV 18817/2/35 vom 16. 9. 35.

Eingang 21. 9. 35.

Massagebürsten aus Holz mit Drahtspitzen, die in einem mit Stoff bespanntem, federnden Gummikissen befestigt sind, sind nach Tarifstelle 1231 zollpflichtig.

Z 310/10042/35 vom 26. 9. 35.

Polen

Zur Durchführung der Motorisierungspläne in Polen.

E.D. Im „Dziennik Ustaw" Nr. 80 ist die seit langem erwartete Verordnung über die Gewährung von Konzessionen für Kraftfahrzeugfabriken in Polen erschienen. Die Verordnung ist am 6. 11. 35 in Kraft getreten. Sie sieht vor, daß eine derartige Konzession erteilt werden kann, wenn der oder die Bewerber sich verpflichten

1. die Kraftfahrzeugfabrik an einem durch den Minister für Industrie und Handel anerkannten Standort einzurichten;
2. die Erzeugung nach einem durch den gleichen Minister bestätigten Programm durchzuführen;
3. diejenigen technischen Einrichtungen ihres Betriebes zu erstellen, wie sie die Durchführung des unter 2. erwähnten Programms verlangt, und diese Einrichtungen auf einem gehörigen technischen Stande zu erhalten. Bewerber um eine solche Konzession haben eine Eingabe an das Ministerium für Industrie und Handel zu richten, die folgende Angaben zu enthalten hat:

1. die Firma des Unternehmens; 2. den Rechtscharakters des Bewerbers um die Konzession; 3. die Höhe des Gesellschaftskapitals des Unternehmens unter Angabe seiner Herkunft (Inlands- oder Auslandskapital) sowie der Hauptanteilbesitzer für 75 % der Anteile; 4. den Personenkreis der Gründer bzw. der ersten Verwaltung des Unternehmens und, wenn es sich um ein schon bestehendes Unternehmen handelt, die personelle Zusammensetzung seiner Behörden (Aufsichtsrat, Verwaltung, Direktion); 5. den beabsichtigten Standort des Unternehmens; 6. genaue Angaben über den Gegenstand der beabsichtigten Erzeugung (Marken, Typen und andere Charakteristiken der Wagen oder Chassis); 7. ein Programm der Art der Organisation und des Planes der Inbetriebsetzung des Unternehmens sowie einen Plan der Installation der technischen Einrichtungen.

Bereits bestehende Kraftfahrzeugfabriken haben binnen zwei Monaten in einer ähnlich anzulegenden Eingabe um die amtliche Registratur einzukommen. Diese Verordnung ist auf die Arbeit des neuen Motorisierungsausschusses zurückzuführen, der unter

dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs im Verkehrsministerium Piasecki vor wenigen Tagen seine Tätigkeit begonnen hat. Der Ausschuß nimmt zunächst eine Ueberprüfung der Tätigkeit der bereits in Polen vorhandenen Kraftfahrzeugindustrie vor und wird dann zur Prüfung der verschiedenen Pläne der Einrichtung von ausländischen Montagewerkstätten in Polen übergehen. Es handelt sich bei diesen letzteren Plänen bekanntlich vor allem um zwei Vertragsentwürfe, die die amerikanischen Kraftfahrzeugfabriken Ford und General Motors bereits vor etlichen Monaten mit dem Friedenshütte- und dem Zieleniewski-Konzern abgeschlossen haben. Die Vertreter der beiden Konzerne sind der Ansicht, daß durch die neue Verordnung über die Konzessionsgewährung für solche Fabriken kein sachlicher Fortschritt erzielt worden ist, enthält die Verordnung doch nur Vorschriften für die Bewerber um Konzessionen und keinerlei Vorschriften für das Ministerium für Industrie und Handel, unter bestimmten Bedingungen die Konzession zu erteilen. Das Ministerium hat also weiterhin in dieser Sache alles in der Hand. Bekanntlich scheiterten die Verhandlungen der beiden amerikanischen Konzerne mit der früheren Regierung daran, daß von ihnen ein bedeutend größerer Prozentsatz der Verwendung von Inlandsmaterial beim Kraftfahrzeugbau in Polen verlangt wurde, als sie zuzugestehen können glaubten. Eine Meldung des Krakauer „I. K. C.", nach welcher die General Motors Co. nunmehr im Begriff sei, die Konzession für die von ihr geplante Montagewerkstatt zu erhalten, stellt sich als unrichtig heraus und wird von polnischer Seite wie auch von der Gesellschaft entschieden dementiert. Das polnische Montageprojekt der Gesellschaft hat in den letzten Monaten keine Fortschritte mehr gemacht.

Die Verhältnisse auf dem polnischen Kraftfahrzeugmarkt werden in den nächsten Wochen eine grundlegende Veränderung erfahren, wenn am 20. 11. 35 mit dem neuen deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrag auch das neue, Deutschland gewährte polnische Kraftfahrzeugkontingent in Kraft treten und deutsche Wagen gleichberechtigt mit denen der anderen Lieferanten Polens in Polen abgesetzt werden können. Die Möglichkeit einer zweiten Umwälzung im polnischen Kraftfahrzeugwesen ergibt sich aus den vom Völkerbund gegen Italien beschlossenen Sühnemaßnahmen, an denen Polen beteiligt sein wird. Die polnische Regierung hat in dieser Sache bekanntlich einen Vorbehalt angemeldet, was die Belieferung der mit Fiat-Lizenzen arbeitenden polnischen Staatlichen Ingenieurwerke mit Kraftwagenteilen aus den Turiner Fiat-Fabriken betrifft. Dieser Vorbehalt bedarf jedoch noch der Anerkennung durch den Völkerbund, um wirksam zu werden, und es ist durchaus nicht sicher, daß diese Anerkennung erfolgen wird. Wenn der Völkerbund diesen Vorbehalt verwirft und, wie zu erwarten ist, Polen sich einem solchen Beschluß fügen wird, so würden die Fiat-Lieferungen an die Staatlichen Ingenieurwerke nicht mehr abgenommen werden dürfen und die Ingenieurwerke die Erzeugung von „Polski Fiat"-Wagen vorläufig einstellen müssen.

Leichte Besserung der Wirtschaftslage in Polen im dritten Vierteljahr 1935.

Besserung der Preislage. — Erhöhung des Verbrauchs. — Steigende Investitionstätigkeit. — Angespannte Lage auf dem Geldmarkt.

E. D. Das Konjunktur- und Preisforschungsinstitut stellt in seinem Bericht über das 3. Vierteljahr 1935 fest, daß in diesem Zeitraum in Polen auf den Gebieten der Preise, der Löhne und des Verbrauches von Lebensmitteln Anzeichen einer Aufwärtsbewegung der Konjunktur festzustellen gewesen seien. Könne auch der geringen Steigerung der Preise für Industriewaren im September keine besondere Bedeutung beigemessen werden, so habe doch der Rückgang dieser Preise vollständig aufgehört. Eine Stabilisierung des industriellen Preisstandes sei ohne Zweifel erreicht worden. In Verbindung damit habe sich auch eine Wendung in der Entwicklung der Arbeitslöhne eingestellt, bei denen, wenn auch erst in bescheidenem Ausmaße, die Erhöhungen die Herabsetzungen überwogen.

Sehr viel deutlicher sei die Wendung in der Entwicklung der Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewesen. Die starke Aufwärtsbewegung der Viehpreise habe nicht zu einer mengenmäßigen Einschränkung des Verbrauches von Erzeugnissen der Viehzucht geführt. Der Verbrauch sei vielmehr bei höheren Preisen unverändert geblieben, so daß das Einkommen der Landwirtschaft sich verbessert habe. Umgekehrt als im bisherigen Verlauf der Krise habe also die verbesserte Entlohnung der städtischen Arbeitnehmerschaft die Steigerung der Landwirtschaftspreise ermöglicht.

Im 3. Vierteljahr 1935 habe sich auch bei Industriewaren eine gewisse Steigerung des Verbrauches eingestellt. Sie habe sich aber noch nicht stärker auf die Erzeugung, die weiter nur eine schwache Aufwärtsbewegung zeige, ausgewirkt. In der Textilindustrie sei die Erzeugung sogar etwas zurückgegangen, nachdem sie im 2. Vierteljahr 1935 einen verhältnismäßig hohen Stand erreicht habe. Dagegen sei die Erzeugung von Investitionsgütern, vor allem in der Bauindustrie und in der Industrie der Steine und Erden, weiter gestiegen. Diese beiden Industriezweige hätten sich der im laufenden Jahre erhöhten Investitionstätigkeit angepaßt, die seit ihrem Tiefstand in den Jahren 1932—1933 schon um 33 % gestiegen sei. Indessen bedeute diese verhältnismäßig starke Steigerung nur eine schwächere absolute Zunahme. Die Investitionstätigkeit sei in den Krisenjahren auf 35 % gefallen und stehe selbst nach ihrer erneuten Steigerung erst auf 45 % des Standes von 1928. Die industrielle Erzeugung sei fast auf die Hälfte zurückgegangen und habe bei ihrer Steigerung um 25 % in den letzten zwei Jahren erst wieder 67 % des Standes von 1928 erreicht. Indessen sei die Aufwärtsbewegung bis in die letzten Wochen hinein ganz ausgesprochen.

Dagegen habe es an günstigen Anzeichen auf dem Geldmarkte, der unabhängig von der Wirtschaftslage seit der Beunruhigung in den Goldblockländern im Frühjahr sehr empfindlich sei, noch gefehlt. Es hätten sich sogar vorübergehend Anzeichen einer neuen Hortung gezeigt. Dadurch würden die flüssigen Mittel auf dem Geldmarkte vermindert. Die Banken hätten indessen trotz einer gewissen Abnahme ihrer Einlagen ihre Kreditgewährung nicht eingeschränkt und dabei teils auf ihre Reserven, teils auf ihren Rediskont bei der Bank Polski zurückgegriffen. Die Bank Polski habe daher gleichfalls ihre Kreditgewährung steigern müssen. Die Verringerung der flüssigen Mittel sei nicht ohne Einfluß auf die Kursgestaltung der Wertpapiere an den polnischen Börsen geblieben. Dagegen habe sie sich auf die allgemeine Zahlungsfähigkeit nicht ungünstig ausgewirkt: der Anteil der Wechselproteste an den Wechselfälligkeiten sei geringer gewesen als je vorher.

Geplante Abänderung des Fracht- und Personentarifs der Staatsbahnen zum 1. 1. 1936.

E. D. Das Verkehrsministerium hat seine Arbeiten an der Vorbereitung einer grundlegenden Revision des Fracht- und Personentarifs der Polnischen Staatsbahnen unter der neuen Regierung Koscialkowski erneut überholen und in den letzten Wochen in enger Zusammenarbeit mit dem Büro des Wirtschaftsausschusses des Ministerrats beschleunigt fortsetzen lassen. Die Durchführung der Tarifrevision wird nunmehr für den 1. 1. 36 in Aussicht gestellt. Einer amtlichen Verlautbarung nach wird die große Mehrheit der Frachttarifsätze sowohl für nähere wie für weitere Entfernungen eine weitgehende Veränderung erfahren, vor allem was die Frachtsätze für Landwirtschaftsprodukte, Rohstoffe und Halbfabrikate anlangt. Auf dem Gebiet des Personentarifs sollen für kleinere Entfernungen Vororttarife auch im Provinzverkehr, und zwar insbesondere beim Bahnverkehr von Dorf zu Dorf in der Form bedeutender Fahrpreisnachlässe auf die Nominalfahrpreise vorgenommen werden.

Deutsches Reich — Ausland

Schutz des Wortes „Norm".

Eine Stellungnahme des Werberates.

Die für Waren aller Art in den letzten Jahren von Herstellern, Händlern und Verbrauchern in Gemeinschaftsarbeit aufgestellten „Deutschen Normen" haben zu wesentlicher Gütesteigerung und erhöhter Handelsehrlichkeit geführt. Bei allen behördlichen Aufträgen wird auf Grund ergangener Verfügungen bekanntlich stets Lieferung nach deutschen Normen verlangt, und in der Industrie gelten „genormte" Erzeugnisse in großem Umfang heute bereits als handelsüblich. Während nun die Hersteller genormter Waren in ihrer Werbung berechtigtermaßen darauf hinweisen, daß ihre Erzeugnisse den deutschen Normen entsprechen, verfahren seit einiger Zeit verschiedene Firmen in gleicher Weise, obwohl deren Waren nicht nach „Deutschen Normen", sondern nur nach soganennten „Haus- oder Werksnormen" gefertigt sind.

Gegen eine solche (von den Firmen oft unbeabsichtigte) Irreführung der Käufer und Schädigung des deutschen Normenwerkes wendet sich jetzt der Werberat der deutschen Wirtschaft, nachdem auch der Deutsche Industrie- und Handelstag sich vor einiger Zeit eindeutig für einen Schutz der Bezeichnungen „Norm" und „DIN" ausgesprochen hat.

Die Stellungnahme des Werberates hat folgenden Wortlaut:

In Erkenntnis der großen Bedeutung, die heute den vom Deutschen Normenausschuß herausgegebenen deutschen Normen (Dinormen) in der Wirtschaft zukommt, sind Hersteller häufig dazu übergegangen, in ihren öffentlichen Ankündigungen, z. B. in Anzeigen, Werbeblättern, Preislisten, Druckschriften usw., nach den Dinormen hergestellte Teile schlechthin als „Normen", „genormt", „genormte Teile" oder ähnlich zu bezeichnen.

Auch die weiterverarbeitenden Unternehmen weisen wegen des hohen Wertes der Austauschbarkeit für die Ersatzteilbeschaffung beim Anpreisen ihrer Maschinen, Apparate usw., darauf hin, daß „genormte Teile" verwendet oder die Maschinen mit „genormten Anschlußmaßen" geliefert werden usw.

Der große Werbewert des Wortes „Norm" hat jedoch manche Firmen veranlaßt, das Wort „Norm" in der Oeffentlichkeit, insbesondere in Anzeigen, auch zur Bezeichnung von Waren zu benutzen, für die keine deutschen Normen bestehen, für die aber das betreffende Werk eigene Werknormen aufgestellt hat. Bei dem umfangreichen deutschen Normensammelwerk ist dem Leser derartiger Anzeigen nicht immer bekannt, ob deutsche Normen für das betreffende Erzeugnis überhaupt bestehen, so daß zum mindesten die Zweideutigkeit derartiger öffentlicher Ankündigungen, vielfach aber eine Irreführung der Oeffentlichkeit, gegeben sein kann. Bei öffentlichen Ankündigungen kommt es im wesentlichen darauf an, welche Allgemeinwirkung solche Ankündigungen, insbesondere bei den nichtsachverständigen Lesern, haben.

Der Werberat der deutschen Wirtschaft hält deshalb die Anwendung des Wortes „Norm" nur dann für zulässig, wenn die angebotenen Teile den vom Deutschen Normenausschuß aufgestellten Normen (einschließlich aller Fachnormen) entsprechen. Eine „Norm" kann also nur in öffentlicher Gemeinschaftsarbeit zwischen Behörden, Herstellern und Verbrauchern vereinbart sein. Alle übrigen von den Firmen als Werknormen vereinheitlichten Erzeugnisse können in der Oeffentlichkeit nur als „Werknormen" in Verbindung mit dem Firmennamen bezeichnet werden.

Auch die Kennzeichnung bestimmter Erzeugnisse durch Zusammensetzung von Firmennamen, Warenzeichen oder Phantasienamen mit dem Wort „Norm" oder dem gesetzlich geschützten Zeichen „Din" ist irreführend, wobei es unerheblich ist, ob das Wort „Norm" oder das Zeichen „Din" selbst oder ähnlich klingende Wörter oder Buchstabenzusammensetzungen verwendet werden.

Damit ist vom Werberat nicht nur die große Bedeutung der deutschen Vereinheitlichungsarbeiten erneut herausgestellt, sondern auch dafür Sorge getragen worden, daß sich die Einführung der im Deutschen Normenausschuß bisher erarbeiteten und weiterhin herauskommenden Normen zum Nutzen der Gesamtheit reibungslos vollzieht.

Wichtig für Buchhändler.

Nach einer Mitteilung der italienischen Postverwaltung muß jetzt an jeder Briefsendung mit Büchern nach Italien eine Zollinhaltserklärung (in italienischer oder französischer Sprache) beigefügt sein, damit der Empfänger auch bei zollfreier Einfuhr die erforderlichen Devisen erhalten kann.

Druck von A. Schroth, Danzig.